

Auf Grund der geänderten Interpretation steuerlicher Vorschriften sowie der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes wird der Gewinnabführungsvertrag, ursprünglich abgeschlossen am 1.3.2002 zwischen der Heidelberger Zement Aktiengesellschaft und der Heidelberger Zement International Holding GmbH um ein Beherrschungsverhältnis (neue Ziffer 1) ergänzt und wie folgt geändert. Änderungen und Einfügungen sind hierbei zur Hervorhebung unterstrichen und kursiv gedruckt. Streichungen sind durchgestrichen gedruckt.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen **HeidelbergCement AG**
(vormals Heidelberger Zement Aktiengesellschaft)
Berliner Strasse 6, 69120 Heidelberg

- im Folgenden "HZ" genannt -

und **HeidelbergCement International Holding GmbH**
(vormals Heidelberger Zement International Holding GmbH)
Berliner Strasse 6, 69120 Heidelberg

- im Folgenden "HZI" genannt -

Vorbemerkung:

HZ, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg Mannheim unter HRB 330082, hält sämtliche Geschäftsanteile der im Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg Mannheim unter HRB 334775 eingetragenen HZI. Zur Fortsetzung des schon bislang bestehenden gewerbesteuerlichen Organschaftsverhältnisses vereinbaren die Parteien den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

1. Leitungs- und Weisungsbefugnis

HZI unterstellt sich der Leitung durch die HZ. Die HZ ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der HZI hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. HZI verpflichtet sich dementsprechend, den Weisungen der HZ zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung von HZI obliegen weiterhin der Geschäftsführung von HZI.

42. Gewinnabführung

42.1 HZI verpflichtet sich, mit Wirkung ab dem 1.1.2002 ihren ganzen Gewinn an HZ abzuführen, so dass bei HZI kein eigenes Betriebsergebnis entsteht. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziff.

42.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, welcher sich nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergibt.

- 42.2 HZI kann mit Zustimmung von HZ Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von HZ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor dem 1.1.2002 gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

23. Verlustübernahme

- ~~2.1 HZI ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag von HZI auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.~~
- ~~2.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, auf den Anspruch auf Verlustausgleich weder zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen.~~

Es gelten die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

34. Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern

Da HZ alleinige Gesellschafterin von HZI ist, entfallen Regelungen über die Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern von HZI.

45. Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 45.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von HZ und der Gesellschafterversammlung von HZI abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister von HZI und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002. Die Änderungen zu diesem Vertrag werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von HZ und der Gesellschafterversammlung von HZI abgeschlossen und werden wirksam mit Eintragung in das Handelsregister von HZI. Sie gelten sodann - mit Ausnahme von Ziff. 1 - rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2014. Sofern die Zustimmungen nicht bis zum 31.12.2002 erteilt werden, wird der Vertrag unwirksam.

45.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten in schriftlicher Form gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

56. Schlussbestimmungen

56.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

56.2 Nebenabreden bestehen nicht.

56.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Soweit in diesem Vertrag keine Regelung getroffen ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften

Heidelberg, den 5.2.2014

HeidelbergCement AG

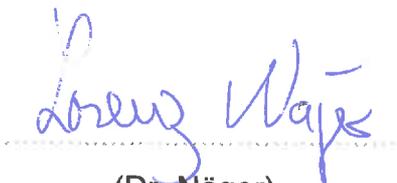


(Dr. Scheifele)

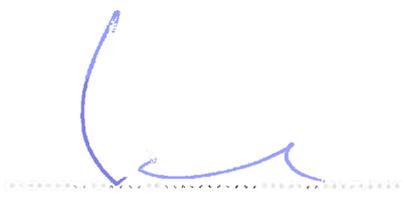


(Kern)

HeidelbergCement International Holding GmbH



(Dr. Näger)



(Dr. Schaffernak)